

Landratsamt Regen

Umweltamt

Verteiler:
- Seid. Baumer
D. Hofmann
EINGANG 18. MRZ. 2016
Z. K. 11.1
X. 10.11.16



Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen

Bayerischer Kanuverband e. V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Sachbearbeiter: Michaela Hofherr-Probst
Zimmer Nr.: 214
Telefon: 09921 601-206
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: mhofherr-probst@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
33-641-04

Datum
14.03.2016

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011

Anlage: 1 Verordnung vom 02.05.2011
1 Entwurf der Änderung der Verordnung vom 02.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit wurden beim Pegel Sägmühle am Schwarzen Regen kurzzeitig erhebliche Wasserstandsschwankungen beobachtet. Durch die bisherigen Regelungen in § 3 Nr. 3 der Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen (siehe Verordnung vom 02.05.2011) kam es immer wieder zu Verunsicherungen, ob der Schwarze Regen befahren werden darf. Um dies künftig zu vermeiden, soll die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs am Schwarzen Regen dahingehend geändert werden, dass die Befahrbarkeit des Schwarzen Regen vom Mittelwert des Pegelstandes beim Pegel Sägmühle des Vortages abhängen wird. Das Ergebnis kann ab 15.04.2016 über die Internetseite www.landkreis-regen.de abgerufen werden.

Des Weiteren werden die Fluss-km bei Raithsäge und Schnitzmühle berichtigt.

Einen Entwurf der Änderungsverordnung legen wir Ihnen zur Information in Anlage bei.

Die geänderte Verordnung tritt am 15.04.2016 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus
Oberregierungsrat

Dienstgebäude	Regen	Telefon	Fax	Internet	Konto
Hauptsitz	Poschetsrieder Straße 16 Postfach 12 20	94209 Regen 94202 Regen	09921 601-0 09921 601-100	www.landkreis-regen.de Poststelle@lra.landkreis-regen.de	Sparkasse Regen Nr. 2030 BLZ 741 514 50 IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
Gesundheitsamt	Guntherstraße 12	94209 Regen	09921 601-420	www.arberland.de	BIC: BYLADEM1REG
Veterinäramt/Verbraucherschutz	Bergstraße 10	94209 Regen	09921 601-403		

V e r o r d n u n g

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

(1) Die Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen vom 02.05.2011 des Landratsamtes Regen (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen vom 05.05.2011, Nr. 08) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 werden die Fluss-km

„152,5“	ersetzt durch	„153,1“
„123“	ersetzt durch	„122,5“

b) § 3 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

„Das Befahren des Schwarzen Regen ist nur von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei Erscheinen des Textes „Befahren erlaubt“ (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten oder bei Erscheinen des Textes „Befahren nicht erlaubt“ (ersichtlich auf der Internetseite www.landkreis-regen.de) ist das Befahren des Schwarzen Regen verboten.“

c) § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Text „Befahren erlaubt“ erscheint, wenn der Mittelwert des vorhergehenden Tages des Pegelstandes beim Pegel Sägemühle

- *in der Zeit vom 15.04.-15.06. eines Jahres mindestens 62 cm*
- *in der übrigen Zeit mindestens 58 cm*

beträgt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am **15.04.2016** in Kraft.

Regen, den XX.XX.2016
LANDRATSAMT

A d a m
Landrat

Verordnung

über die Regelung des Gemeingebrauchs (Befahren und Betreten) am Schwarzen Regen

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.03.2010 (GVBl 2010 S. 130) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum des Schwarzen Regen nachhaltig zu sichern. Die Verordnung dient dem Schutz und Erhalt ökologischer Strukturen des Schwarzen Regen und seiner Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Schwarzen Regen ab Raithsäge (Parkplatz, Fluss-km 152,5) bis zur Schnitzmühle (Einmündung der Aitnach) bei Fluss-km 123. In der Anlage zu dieser Verordnung ist die betroffene Gewässerstrecke in einer Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.

(2) Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt. Auf die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Schwarzen Regen im Bereich des „Bärnloch“ vom 24.07.2007 (Amtsblatt des Landkreises Regen Nr. 12 vom 13.08.2007) wird hingewiesen.

§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren und Betreten des Schwarzen Regen wird im Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt beschränkt:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten: Kanus (Kajaks, Kanadier), Schlauch- und Ruderboote sowie sonstige Schwimmkörper. Die Boote und sonstige Schwimmkörper dürfen höchstens 4 Plätze haben und maximal 6 m lang sein.
2. Das Befahren des Schwarzen Regen ist nur von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeit ist das Befahren des Schwarzen Regen verboten
3. In der Zeit vom 15.04. bis 15.06. eines Jahres ist das Befahren des Schwarzen Regen bei einem Pegelstand beim Pegel Sägmühle von weniger als 62 cm verboten, in der übrigen Zeit ist das Befahren bei einem Pegelstand beim Pegel Sägmühle von weniger 58 cm verboten. Der Mindestpegelstand (62 cm bzw. 58 cm) gilt auch dann als erreicht, wenn die jeweiligen Wasserstände am Pegel Sägmühle zwischen 18.00 Uhr des Vorabends und 10.00 Uhr des Fahrtages erreicht oder überschritten wurden.
4. Das Ein- und Aussetzen und das Umtragen von Booten bei Wehranlagen ist nur an folgenden, im Gelände mit einem Schild gekennzeichneten Stellen zulässig:
 - Raithsäge (Parkplatz)
 - Oberauerkiel
 - Schmalzgrub (Notausstieg)
 - Wasserkraftanlage vor Firma Pfeleiderer
 - Kreisverkehr in Teisnach
 - Marienthal
 - Gumpenried
 - Gumpenrieder Schwall (Notausstieg)
 - Campingplatz (Gstadt)
 - Campingplatz (Schnitzmühle)
5. Das Anlanden und Betreten der Kiesbänke und Inseln ist ganzjährig verboten.
6. Das Befahren ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Stelle erlaubt.

§ 4 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die Beschränkungen und Verbote in § 3 gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, Fahrten der Polizei- und Sicherheitsbehörden und der Wasserwirtschaftsbehörden, sowie für Einsätze und Übungs- und Ausbildungsfahrten der Bundeswehr sowie der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen.

(2) Im Übrigen kann das Landratsamt Regen von den in § 3 genannten Verboten und Beschränkungen im Einzelfall eine stets widerrufliche Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 5
Zuständigkeit

Für Befreiungen nach § 4, sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 dieser Verordnung ist das Landratsamt Regen zuständig.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Beschränkungen aus § 3 dieser Verordnung verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 02.05.2011
LANDRATSAMT

W ö l f l
Landrat